



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Lauterbach Stadt und Land e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen
„Reit- und Fahrverein Lauterbach Stadt und Land e. V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Lauterbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Anschluss an die entsprechenden Kreis-, Landes- und Bundesverbände und durch Betrieb und Unterhaltung einer Reitanlage, die jedem am Pferdesport interessierten Menschen zur Benutzung und zur Teilnahme am Reit-, Voltigier- und Fahrunterricht zugänglich ist.

Innerhalb des Landessportbundes Hessen, dem der Verein seit 1. April 1957 offiziell angeschlossen ist, widmet sich der Verein nicht nur dem Reit-, Voltigier- und Fahrsport, sondern auch dem Leistungsprüfungswesen für Pferde und Reiter, Voltigierer sowie Fahrer.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist zusätzlich die passive Mitgliedschaft eines Elternteils zwingend notwendig.

b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, sowie die Erteilung eines Lastschriftmandates für den Mitgliedsbeitrag und ein evtl. Aufnahmegeld. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

c) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.

d) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

e) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Betriebsordnung jederzeit einzuhalten.

g) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt (nur auf Grund schriftlicher Kündigung mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig), oder Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden entscheidet.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das dem Verein Schwierigkeiten entstehen, seinen Zweck zu erfüllen oder das Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Vereinsmitglied trotz vorheriger Abmahnung erneut gegen die Betriebsordnung des Vereins verstößt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (bei Bedarf)

§5 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 31. Juli statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens zwanzig Mitgliedern ein.

b) Der Vorstand lädt mit einer wenigstens zweiwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich ein.

Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss innerhalb des Vorstandes aus wichtigem Grunde verkürzt werden.

c) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die Dreiviertelmehrheit erforderlich sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr.

e) Abstimmungen erfolgen entweder öffentlich oder aber geheim und schriftlich. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung selbst.

f) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthalten soll und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6

Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

c) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.

d) Dem Vorstand obliegt

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Erstattung des Jahresberichtes,
- die Rechnungsführung,
- Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge oder den Ausschluss eines Mitgliedes.

e) Der Vorstand verteilt die anfallenden Geschäfte nach einer festzulegenden Geschäftsordnung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche ausschließlich und allein zuständig und tätig, und nur dem Vorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich.

f) Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.

g) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch drei Mitglieder des Vorstandes.

h) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem von ihm zu bestimmenden Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sitzungen haben stattzufinden, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher.

§7

Der erweiterte Vorstand

- a) Bei Bedarf kann ein erweiterter Vorstand eingesetzt werden.
- b) Der erweiterte Vorstand wird von dem Vorstand aus dem Kreis aller Mitglieder des Vereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Bis zur Ernennung eines neuen erweiterten Vorstandes bleibt der alte erweiterte Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ernennung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes bedarf des einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
- c) Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
- d) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Erfüllung der vom geschäftsführenden Vorstand zu bezeichnenden Aufgaben und Pflichten.
- e) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, mit Genehmigung des Vorstandes getrennte Besprechungen abzuhalten. Protokolle dieser Besprechungen sind dem Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen vorzulegen.
- f) Einzelne oder alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes können den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

§8

Beiträge

Es werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge und bei der Aufnahme in den Verein ggf. Aufnahmegebühren erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung jeweils auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Diese werden in der Gebührenordnung veröffentlicht.

§9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Kassenprüfern, die sämtlich dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses bleibt der alte Rechnungsprüfungsausschuss im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und einen Bericht darüber anzufertigen.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Außerdem ist der Rechnungsprüfungsausschuss berechtigt, in unregelmäßigen Abständen außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§10

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zweck, Aufgaben und Organisationsform festgelegt werden. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und anschließend veröffentlicht.

§11

Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.